

Thomas Ebendorfer und die österreichischen Freiheitsbriefe.

Von Alphons L h o t s k y.

Dem ungemein reichen und tieferschürfenden Schrifttume gegenüber, das bis auf Konrad Joseph Heiligs neueste Studie¹ der Geschichte und Kritik des Privilegium minus gewidmet worden ist, scheint das Privilegium minus und der ganze Bestand an unechten Freiheitsbriefen Österreichs einigermaßen zu kurz gekommen zu sein. Man hat sich seit Wattenbachs methodisch berühmt gewordener Untersuchung² mit dem Ergebnisse der einwandfrei nachgewiesenen und datierten Fälschung begnügt und nicht für nötig befunden, ihr Zustandekommen im einzelnen zu verfolgen.

Dies mag angesichts der klaren Feststellungen wirklich überflüssig erscheinen. Allein Fälschungsprobleme dieser Art sind am Ende doch nicht Fragen historisch-diplomatischer Kritik allein — sie sind auch psychologische, kulturgeschichtliche, persönliche Probleme der damit in Zusammenhang stehenden Faktoren.

Die Zeiten, da man Rudolfs IV. merkwürdige Konstruktionen als Erzeugnisse jugendlicher Phantasie, als kühne Fiktionen, überhaupt als Erfindungen abzutun beliebte, sind vorbei. Man sieht heute, daß keiner der arrogierten Titel und Ansprüche ganz ohne Sinn und Kern war, und auch das Schweigen der Zeitgenossen über die ungewöhnlichen Behauptungen des Herzogs hätte beachtet werden sollen.

Es ist schon 25 Jahre her, seit mir zum ersten Male der Gedanke kam, daß auch den bedenklichsten Stücken der „Maius“-Gruppe irgendeine Vorlage, irgendein Vorstadium vorangegangen sein könnte, denn völlig aus der Luft gegriffen schienen mir gerade die Pseudoantiken nicht zu sein; namentlich der „Stil“ dieser beiden famosen Privilegien des Caesar und Nero entspricht wahrlich nicht dem XIV. Jahrhundert, eher dem hochmittelalterlichen Fabulieren³.

Als Helleiner ein Deperditum Heinrichs IV. zu umschreiben vermochte⁴, das sehr wohl die Datierungsmerkmale für das Hein-

¹ Konrad Joseph Heilig, Ostrom und das Deutsche Reich um die Mitte des XII. Jahrhunderts: Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 und das Bündnis zwischen Byzanz und dem Westreiche. (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 9). Leipzig 1944.

² Wilhelm Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe (Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 8, 1852) S. 79 ff.

³ Dem eine zusammenfassende Darstellung (auch nach der formalen Seite hin) zu widmen längst an der Zeit wäre.

⁴ Karl Helleiner, Ein Deperditum von Heinrich IV. (Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 41, 1926), S. 412.

ricianum Rudolfs IV. abgeben konnte, nahm ich Untersuchungen in dieser Richtung auf, die aber zu keinerlei Resultat führten; mit gefühlsmäßigen Argumentationen allein war dies auch völlig aussichtslos.

Wenn ich nunmehr an Hand wirklich neuen, bisher unbeachteten Materiales auf meine alte Fragestellung zurückkomme, so will ich damit keineswegs längst anerkannte Lehren aus den Angeln heben — dazu scheint mir das Problem noch viel zu diffizil, die Anhaltspunkte zu gering. Ich möchte bloß einen Gedankengang mitteilen und ein paar Beobachtungen, die aber genauester Prüfung nach allen Seiten bedürfen, ehe man ihre Approbation in Erwägung ziehen kann. Unter gewöhnlichen Umständen würde ich diese Darlegungen noch zurückgehalten haben; die Wichtigkeit des Gegenstandes aber schien ihre Veröffentlichung schon in diesem Stadium ratsam zu machen.

Ebendorfer hat den gesamten Komplex der österreichischen Freiheitsbriefe an verschiedenen Stellen seiner *Cronica Austriae* stückweise eingereiht. Vor Abschluß des III. Buches, in dem Augenblick etwa, da er sich entschloß, das ganze Werk nicht mehr dem Kaiser Friedrich III., sondern seinem *naturalis dominus* Herzog Ladislaus zuzueignen⁵, hat er *quedam privilegia* angekündigt, *ut cunctis pateant incliti ducatus Austriae merita*⁶. Wirklich folgen am Ende des Buches (p. 399 sq.) die Texte der Freiheitsbriefe Heinrichs (VII.) vom 24. August 1228 und (p. 402 sqq.) Kaiser Friedrichs II. vom Juni 1245 (Bestätigung des sogenannten Privilegium maius).

Obwohl diese beiden Texte auf gar keinen Fall unmittelbar aus den Originalen der Fälschung selbst hergeleitet sind, die Ebendorfer sicherlich niemals zu Gesicht bekommen hat⁷, liegen hier doch leidlich gute Abschriften vor, deren ganz geringfügige Varianten im einzelnen zu verfolgen nicht lohnen würde.

Umso auffälliger ist darum die äußerst defekte Wiedergabe des angeblichen Diploms Kaiser Heinrichs IV. vom 4. Oktober 1058. Es findet sich in dem bereits angeführten „cod. A“ — der ältesten Überlieferung der Österreichischen Chronik⁸ — auf p. 24 sqq. in großer Verwirrung und ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem laufenden Texte, wie dies sonst bei Urkundeneinlagen der Fall ist, so daß ich von Hause aus vermutete, es könnte sich hier um einen in der Originalniederschrift an falscher Stelle eingereihten Zettel

⁵ Was ich des näheren in der bisher noch nicht veröffentlichten III. Folge meiner Studien zur Ausgabe der Österreichischen Chronik des Thomas Ebendorfer ausgeführt habe.

⁶ Ich zitiere in der Regel nach dem (von mir so bezeichneten) cod. A der *Cronica Austriae* aus dem Jahre 1509/10 (cod. Vindob. Palat. n. 5783), p. 394.

⁷ Dies ist freilich auffällig angesichts der Vertrauensstellung, die er so lange bei Friedrich III. eingenommen hatte, ergibt sich aber unzweifelhaft aus verschiedenen Befunden.

⁸ Vgl. Alphons Lhotsky, Studien zur Ausgabe der Österreichischen Chronik des Thomas Ebendorfer (*Deutsches Archiv* 6, 1943), S. 189 ff.

gehandelt haben. Diese Vermutung wurde nahezu zur Gewißheit, als ich im cod. C⁹, der im Jahre 1614 vom Baron Job Hartmann Enenkel¹⁰ eigenhändig gefertigten Abschrift, an entsprechender Stelle (p. 72) die Randbemerkung *Haec aliunde inserta* fand; ich glaube nämlich nachgewiesen zu haben¹¹, daß Enenkel als letzter die seither verschollene eigenhändige Niederschrift der Chronik besaß und aus ihr da und dort seine eigene Kopie berichtigte.

Mit diesem Zettel muß es aber überhaupt eine besondere Bewandnis gehabt haben, denn schon der erste Abschreiber (cod. A) hat sich damit nicht recht ausgekannt. Der Text beginnt mit den Worten *Tenor privilegii Austrie* und bietet zunächst verhältnismäßig gut eine Abschrift der Befreiung Österreichs von allen Abgaben durch den Kaiser Nero, also das berüchtigte, schon von Petrarca verhöhnte Insert. Dazu hat Cuspinianus, dem der cod. A später gehörte, eine Narrenfratze gezeichnet und die Eingangsworte *Nos Nero amicus deorum* mit den Worten *Nos stultus stultorum* persifliert. Auf das Neronianum, zu dessen Ende Cuspinianus noch *Somnia et mire nuge* schrieb, folgen aus dem Heinricianum die Worte *quam ob rem*, aber dann beginnt die Verwirrung: der Text springt in den Anfang des Diploms über, aber mit Auslassung der Arenga, und nun folgen Stellen mit so zahlreichen Fehlern, Änderungen und Auslassungen, daß auch nach Abzug aller halbwegs normalen Versehensmöglichkeiten des Abschreibers in cod. A auf ungemein üble Beschaffenheit des originalen Ebendorfer'schen Textes geschlossen werden muß. Weiter heißt es: *Sequitur forma privilegii Iulii*, das ja vor dem des Nero hätte stehen sollen, aber anstatt des Iulianum selbst liest man: *Et nota: Quam ob rem nos prenomiatus rex Henricus...* und dann durchaus korrekt bis auf die Worte *in Latinum sermonem convertimus*; von da an merkt man neuerlich starke Abweichungen und die Schlußphrasen sind überaus stark verkürzt.

Dazu ist fürs erste zu bemerken, daß die erwähnten „Fehler“ relativ zu verstehen sind, nämlich mit Bezug auf das Original der Fälschung — an sich sind sie sprachlich keineswegs falsch oder unsinnig; und da Ebendorfer im ganzen sehr gewissenhaft kopierte, zumindest sich niemals eigenmächtige Änderungen gestattete, so ist die Frage nach der Art seiner Vorlage gewiß nicht unwichtig.

Es dürfte als sicher anzunehmen sein, daß er den Text des Heinricianum erst während der Arbeit an der *Cronica Austrie* kennen lernte, vielleicht eben damals 1452/53, als er, nach der Rückkehr aus Italien, jene bereits erwähnten beiden Urkunden am Ende des III. Buches verarbeitete. Hätte er das Heinricianum schon früher gekannt, so würde er es doch gewiß in ähnlicher Weise in den Text eingebaut, etwa in die Geschichte des Markgrafen Ernst verwoben

⁹ Cod. Vindob. Palat. n. 7671.

¹⁰ Siehe Anna Gräfin Coreth, Job Hartmann Enenkel (Mitteilungen des Instituts für Geschichtsforschung 55, 1945).

¹¹ Meine „Studien“ a.a.O., S. 214 f.

haben. Dies war angesichts des Fortschrittes der Darstellung nicht mehr recht möglich und so hat er den Text offenbar sehr flüchtig auf einem eng beschriebenen Zettel kopiert und vielleicht zwecks späterer Einarbeitung dem Manuskripte beigelegt. So, oder ungefähr so, wird es gewesen sein. Woher aber hatte er den Text dieses und der übrigen Freiheitsbriefe Österreichs, da er ja die Originale nie sah?

Die große qualitative Verschiedenheit der Texte von 1228 und 1245 gegenüber dem von 1058 könnte die Vermutung nahe legen, daß sie nicht aus derselben Quelle stammten; dazu würde die Überlegung passen, daß Ebendorfer das Heinricianum nicht im Zusammenhange mit jenen beiden anderen, sondern separat anbrachte. Allein beweisen läßt sich da nichts und wir müssen es also auf sich beruhen lassen.

Etwas anderes ist aber das immerhin auffällige Fehlen der Urkunde des Iulius Caesar in der Wiedergabe des Heinricianum, in das sie ja hineingehörte. Nun hat Ebendorfer das Iulianum — so wollen wir das Privileg Caesars kurzweg nennen — tatsächlich schon früher im Texte seiner Chronik gebracht, und wenn wir im Heinricianum die Worte *sequitur forma privilegii Iulii* lesen, so sieht dies fast wie ein Hinweis darauf aus; es handelt sich aber nur um eine Verkürzung der Worte *quorum privilegiorum tenores secuntur et primi privilegii tenor sic sonat* im Heinricianum. Es ergeben sich somit drei Möglichkeiten, die kritisch zu prüfen sind: 1. Das Iulianum wurde von Ebendorfer gewissermaßen vorweggenommen und konnte daher übergangen werden; 2. der Schreiber des cod. A hat es eigenmächtig ausgelassen, da es ja schon früher erschien; 3. Ebendorfer hat das Iulianum aus einer anderen Überlieferung gekannt und verwertet.

Davon scheidet die zweite Möglichkeit sofort aus, denn der cod. A bringt den Text erst von der Mitte des II. Buches an und enthält die Teile des Werkes, in denen das Iulianum erscheint, überhaupt nicht. Die erste Möglichkeit bleibt immerhin zu erwägen, obgleich es auffällig wäre, daß sich kein Hinweis auf den schon früher gebrachten Text findet, wie Ebendorfer sonst stets — als Theologe an das Zitieren gewöhnt — und oft ziemlich genau zu tun pflegte. Für die dritte Möglichkeit stellen sich aber bei näherer Betrachtung gewisse Argumente ein, die die ganze Sachlage in einem neuen Lichte erscheinen lassen könnten. Falls es gelänge, überhaupt eine Sonderexistenz des Iulianum außerhalb der gefälschten Urkunde Kaiser Heinrichs wahrscheinlich zu machen, würde die „Fälschung“ der Kanzlei Rudolfs IV. anders zu bewerten sein.

Um dies nun näher zu prüfen, muß man sich ein Urteil über die erwähnten Abweichungen des Ebendorfer'schen Heinricianum von dem Originalfalsum selbst zu bilden suchen. Wir fassen nur die beiden auffälligsten ins Auge:

Heinricianum 1058

(Wattenbach, a. a. O., S. 108):

Nos preces praeclarissimi et nobilissimi principis domini Ernesti margrafii Austriae Sacri Romani Imperii prioris et fidelissimi principis et generosissimae dominae Agnetis Romanorum imperatricis genetricis nostrae karissimae competitoris eiusdem per portas admisimus exaudicionis eis favorabiliter annuere volentes, cum ipse princeps dicti Imperii honores et utilitates procuret seu iugiter prosequatur et nichilominus in instanti anno cum exercitibus suis bellatorie illas terrarum partes contra paganos obtinuit vicibus trinis eosque exinde pepulit cooperante divino auxilio potenter.

Ebendorfer

(cod. A, p. 26 sq.):

Quam ob rem nos prefatus Henricus quartus quondam Henrici Romanorum imperatoris genitus preces preclarissimi et nobilissimi principis domini Ernesti margravii Austriae Sacri Romani Imperii prioris et fidelissimi principis et generosissime domine Agnetis Romanorum imperatricis genetricis nostre charissime competitoris eiusdem porrecta(s) admisimus exaudicione¹², cum ipse princeps prefatus imperii honores et utilitates procuret seu iugiter prosequatur et nichilominus instanti anno cum bellatoribus suis et exercitibus illas terrarum partes contra paganos obtinuit vicibus trinis eosque exinde populo cooperante auxilio divino potenter vicit et eiecit.

Es handelt sich offenbar um Korrekturen, die ein immerhin nicht unaufmerksamer Schreiber anzubringen gezwungen war, nachdem er einige Worte falsch gelesen hatte: anstatt *per portas* irrtümlich *porrectas* und anstatt *pepulit* das ähnliche *populo*? Die Worte *eis* bis *volentes* könnte er versehentlich ausgelassen haben, wogegen er dem durch Ausfall des Verbum *pepulit* prädikatlos gewordenen Satz mit *vicit et eiecit* einen entsprechenden Sinn geben mußte? Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß ein Redactor vor Ebendorfer (dem derlei auf gar keinen Fall zuzutrauen ist) sich des Textes in der ernsthaften Absicht bemächtigt hatte, ihn stilistisch zu verbessern.

Hier kommen wir der Gattung dieser Überlieferung schon wesentlich näher. Bereits die im Heinricianum nicht gebrauchte Wendung *sequitur forma privilegii Iulii* wies in diese Richtung: ich zweifle nicht, daß der Wortlaut der unechten österreichischen Freiheitsbriefe, ebenso wie der des echten Minus, längst in Formularbücher gedrungen war, deren Verfasser sich mitunter nicht unwesentliche Eingriffe gestatteten. Die Frage ist nun allerdings die: Sind diese Formulare vor oder nach 1358/59 entstanden?

¹² Im cod. A.: *exaudiciones*.

Um dies, wenn überhaupt noch, entscheiden zu können, muß man die in solchen Fällen sehr schwierige Qualitätsfrage erheben; ich meine, man hat zu untersuchen, welche Textformen im Sinne ihrer Zeit als die korrekteren anzusehen sind. Die bisher vorgeführten Proben geben da keine hinlängliche Sicherheit; ich wenigstens wage nicht zu entscheiden, ob einem spätmittelalterlichen Stil empfinden *preces admittere per portas exaudicionis* oder *preces porrectas admittere exaudicione* schöner bzw. richtiger klang; bei *populo cooperante auxilio divino* scheint mir freilich durch die „Mitwirkung des Volkes mit göttlicher Hilfe“ — anders ist der Passus wohl kaum zu verstehen — eine sprachlich keinesfalls gute Sinnerweiterung gegeben zu sein.

Wir haben aber ein wesentlich interessanteres Untersuchungsobjekt in der berichtigten Urkunde des Iulius Caesar. Wie immer sich ihre Unterbringung am Ende des Ersten Buches der Österreichischen Chronik erklären lassen mag — wir kommen darauf noch zurück — sicher ist, daß hier eine höchst eigenartige und sehr weit gehende Abweichung vorliegt, die selbst dem sonst so gewissenhaften Meiller¹³ entgangen ist:

Heinricianum
(a. a. O.):

Nos Iulius imperator, nos caesar et cultor deorum, nos supremus terrae imperialis augustus, nos sustentator orbis universi plagae Orientalis terrae suisque incolis Romanam veniam et nostram pacem. Vobis mandamus per nostrum triumphum, quod vos illi praeclaro senatori nostro avunculo pareatis, quoniam nos eidem et suis heredibus suaeque domus descenditibus donavimus vos in feodatariam possessionem perpetuo tenendum sibi et suis posteris imperpetuum relinquentes, quod nullam potestatem super eos statuere debemus. Nos ei et suis successoribus largimur omnes utilitates Terrae orientalis memoratae. Insuper nos eundem

Ebendorfer
(cod. C, p. 31):

Nos Iulius Cesar preceptor et cultor deorum, supremus augustus regni Romanorum et manutentor orbis precipimus Terre porcioni, que est versus ortum solis, et hominibus eandem incolentibus per nostrum triumphum, quatenus ad supremum senatorem avunculum nostrum obedienciam teneatis. Nos enim prefatum avunculum nostrum, suos heredes ac eos, qui de eius domo prefate terre (domini) erunt, et suos successores vobis preficimus eternaliter aut perpetuo retinendos et vos eisdem sic subicimus, ut nos inantea nullam in vos habeamus potestatem. Damus eciam sibi et suis successoribus omnes proventus prefate terre

¹³ Andreas Meiller, Über das ... Breve chronicon Austriacum usw. (Denkschriften der Philosoph.-histor. Classe der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften 18, Wien 1868), S. 31.

avunculum nostrum et omnes eius successores assumimus consiliarium in secretissimum consilium Romanum taliter, quod deinceps nullum perpetuum negocium sive causa fieri debeat suo sine scitu. Datum Romae capitali mundi die Veneris et exactionis auri primo.

contra ortum solis recipimusque predictum avunculum nostrum et omnes suos successores ad secretissimum Romanum consilium ita, ut inantea nullus tractatus aut causa sine suo scitu fieri aut tractari perpetue debeat. Datum Rome capite orbis imperii, anno primo, indictione prima stipendiorum, die Veneris.

Wenn man nicht geradezu annehmen will, daß Ebendorfer seinen Text einer fragmentarischen Vermittlung dankte und daher von sich aus notdürftig rekonstruieren mußte¹⁴, so kann man nach eingehendem Studium der beiden Texte nur zu einem Ergebnisse gelangen: daß die im Heinricianum gebotene Fassung zumindest sachlich unbedingt die bessere ist. Wenn überhaupt derlei stilistische und inhaltliche Konfrontationen Beweiswert haben können, so läßt sich zeigen, daß der Text im Heinricianum in einer ganz bestimmten Richtung vom Ebendorfer'schen abweicht, kurz gesagt, sich wie dessen fachmännisch-diplomatische Bearbeitung und Korrektur ausnimmt.

Das schwerfällige, unbeholfene, offenbar künstlich altertümliche *Terre porcio, que est versus ortum solis* ist durch das einst wirklich offizielle *Plaga Orientalis terrae* ersetzt, später *Terre contra ortum solis* durch *Terrae Orientalis*. Für *hominibus incolentibus* steht besser einfach *incolis*. Intitulatio, Adresse und Grußformel erscheinen syntaktisch vom eigentlichen Mandat getrennt. Die unglückliche Konstruktion *precipimus terre porcioni . . . et hominibus . . . quatenus . . . teneatis* (!) ist ausgeglichen.

Der Redactor hat auch die Unsinnigkeit des *regni Romanorum* in einer angeblichen Urkunde Caesars richtig empfunden und diese Worte ausgemerzt, das präziöse *manutentor* durch *sustentator* ersetzt. Die Worte *mandamus* (anstatt *precipimus*), *feodatariam possessionem*, das *imperpetuum*, *insuper*, *taliter quod* lassen ebenfalls den geübten Notar erkennen.

Weitere unleugbar bessere Lesarten bietet das Heinricianum in folgenden einzelnen Wendungen und Worten: anstatt *ad avunculum . . . obedienciam teneatis: avunculo pareatis*, anstatt *qui de eius . . . erunt: descendantibus*, anstatt *eternaliter aut perpe-*

¹⁴ Die Überschrift Ebendorfers (cod. C, p. 31) lautet — vorausgesetzt, daß Baron Enenkel auch richtig gelesen, bzw. die entsprechende Abkürzung aufgelöst hat — so: *Tenor privilegii Austrie Iulli Cesaris in sententia*. Dies könnte ein „dem Sinne nach“ bedeuten und auf ungenaue Wiedergabe schließen lassen; allein *sententia* ist im Mittelalter und jedenfalls von Ebendorfer meines Wissens kaum so gebraucht worden; eher dürfte „im Wortlaut“ o. ä. zu verstehen sein. Ich gebe aber ohne weiteres zu, daß die Deutung nicht leicht fällt.

tuo: imperpetuum, anstatt proventus: utilitates, anstatt recipimus ... ad ... consilium: assumimus ... in consilium u. ä.

Wenn bei Ebendorfer Caesar für sich selbst auf jede Gewalt verzichtet, so stilisiert das Heinricianum vorsichtiger, daß er dem „Senator“ keine Obergewalt setzen wolle, wodurch die Oberhoheit des Imperium Romanum gewahrt bleibt. Noch eine Beobachtung ist recht interessant. Man hat schon längst bemerkt, daß der Redactor des Privilegium maius mit der Terminologie des Römischen Rechtes wohl vertraut war; so findet sich auch hier *nullus tractatus aut causa* durch *nullum perpetuum negocium sive causa* ersetzt. Daß die wunderliche Datierung mit der *indictio stipendiorum* wenigstens einigermaßen geglättet wurde, versteht sich.

Angesichts dieser Umstände, die doch kaum wegzuleugnen sind, dürfte es schwer fallen anzunehmen, daß sich jemand der Mühe unterzogen haben sollte, die ohne Zweifel sachlich richtigeren und auch sprachlich besseren Wendungen, wie sie durch das Heinricianum gegeben erscheinen, durch ungenauere, sachlich und sogar sprachlich schlechtere gewaltsam zu ersetzen, dadurch um zwölf Worte zu verlängern, und sich dann etwa einbildete, er hätte den Text verbessert?

Wenn man dies aber zugesteht, so bleibt keine andere Möglichkeit als die, daß der Text des Privilegs Caesars schon vor der Anfertigung der österreichischen Freiheitsbriefe literarisch bestanden haben muß.

Es gibt nun in der Tat bemerkenswerte Anzeichen, die für eine solche Präexistenz des Iulianum sprechen. Vor allem scheint nun ein Passus im Heinricianum selbst klarer zu werden, den man bisher nicht so leicht hätte erklären können. Es heißt da von den beiden pseudoantiken Urkunden *quae in lingua paganorum conscripta fuerant et quas in Latinum sermonem convertimus et transtulimus*. Auch im Mittelalter hat wohl niemand daran gezweifelt, daß die Römer lateinisch redeten und schrieben; wohl aber mochte man denken, daß das gesucht unbehilfliche Latein des noch von Ebendorfer gebotenen Textes gewissermaßen „heidnischer“ Urkundenstil sei, den man erst in „christlichen“ übertragen müsse. Damit hätten wir ja geradezu eine Bestätigung der angenommenen Redaktionstätigkeit; es scheint, als hätte man die Abweichungen von dem bekannten älteren Texte erklären wollen.

So steht es wohl ziemlich sicher, daß Thomas Ebendorfer das Heinricianum aus einem Formularbuche kennen lernte, dessen Verfasser sich an mehreren Stellen vermeintliche Verbesserungen, jedenfalls Änderungen gestattete, daß er aber das Iulianum, das in diesem Zusammenhange fehlt, früher schon aus einer anderen Überlieferung geboten hatte. Dafür sprechen auch weitere Erwägungen und Beobachtungen.

Man hat da noch nie so recht bedacht, daß die Caesar-Urkunde mit ihrem dunklen Hinweise auf einen *supremus senator*, den Cae-

sar seinen *avunculus* nennt, an sich nicht ohne weiteres verständlich ist, vielmehr aus einem größeren Zusammenhange herausgerissen erscheint. Wir kennen die Erzählungen nicht, in die er hineingehört, aber wir sind in der glücklichen Lage nachzuweisen, daß Ebendorfer in der Tat eine längst verschollene Schrift zur Hand hatte, die sich ausführlicher mit fiktiven Beziehungen Caesars zu Österreich beschäftigte. Gegen Ende des Ersten Buches der Österreichischen Chronik (cod. C, p. 31) schrieb er nämlich: *Hoc tempore Iulius Cesar creditur decennali bello Germaniam pressisse et Alemanniam subiecisse ac in Vienna et Tulna plurimum, usque ad biennium — a quo Wiennam nomen recepisse fertur — moram pro loci amenitate fecisse et patriam suis privilegiis, quorum tenor superest, illustrasse et, ut infra describitur, eidem concessisse. Post cuius in senatu interitum Bruto et Cassio auctoribus Octavianus eandem per Drusum et Germanicum Germaniam plene subactam tenuit paulo ante Christi nativitatem. Quos vero tunc presides instituerunt Austrie, incertum habetur usw.*

Hier sieht man deutlich, daß das Iulianum in der Tat mit einer besonderen Erzählung vom Aufenthalte Caesars in Tulln und Wien in Verbindung stand. Freilich könnte man einwenden, daß Ebendorfer, dem eben das Iulianum aus dem Fälschungskomplexe bekannt war, selbst erst die Dinge derart kombiniert habe. Allein er hat noch an anderer Stelle, und zwar in einem Werke, das ohne Zweifel lange vor der Österreichischen Chronik begonnen und vollendet wurde, zu einer Zeit also, da er das Heinricianum vermutlich noch gar nicht im Wortlaute kannte, nämlich in seiner *Cronica regum Romanorum*, dieselbe Sache im gleichen Zusammenhange erzählt. Hier liegt eine ganz untrügliche Überlieferung vor, nämlich seine eigenhändige Niederschrift (cod. Vindob. Palat. n. 3423, f. 179^r): *Hic Iulius Wyennam, Domus Austrie opidum principale (si phas hoc villagii nomine congruit vocitari, quia florente inibi litterarum studio in Danubii riparia consistens tocius Germanie accolis sua prestat rerum omnium usibus humanis necessariam fertilitate leticiam), primus incoluit. In qua primum byennio residens sui incolatus ... Wyenne vocabulum, ut fertur, imposuit et posterius, ut claret, imperialibus privilegiis illustravit.*

Wie ich Ebendorfers Arbeitsweise nach langjähriger Vertrautheit mit seinen Werken zu kennen glaube, dürfte die zweimal gebrauchte Wendung *privilegiis illustrare* wirklich in der von ihm benützten Vorlage gestanden sein. Daß eine solche existierte, geht vor allem aus der nur hier, bzw. hier zum ersten Male vorgetragenen Etymologie des Namens Wien hervor. Ebendorfer erzählt von einem zweijährigen Aufenthalte Caesars in Wien und davon — *biennium* zu *Vienna* — käme die Bezeichnung der Stadt. Selbst hat er dies kaum erfunden; es ist von einem älteren Autor ausgeheckt worden, den man nicht kennt. Eben aus der Zeit Rudolfs IV. stammt ja auch

die Behauptung, daß Julius Caesar den Ort *Mea dilecta* genannt habe¹⁵.

Übrigens hat noch ein Zeitgenosse Ebendorfers von diesen Dingen einige Kenntnis gehabt: Aeneas Sylvius Piccolomini. In der Einleitung zu seiner *Historia Friderici III.* rügt er, *quod aliqui nostri temporis historici parum considerati* — eine Liebenswürdigkeit, wie es scheint, für seinen Kollegen Ebendorfer? — *Viennam quasi Biennam dictam asserunt, quoniam oppugnanti eam Iulio Caesari biennio restiterit, non modo falsum, sed stultum cuique dictum videri potest, qui gesta Caesarum legit. Numquam enim Iulium Caesarem hanc terram cum exercitu constat ingressum, sed simile hoc ei est, quod Holomunc Moraviae ex vicinitate vocabuli Iulii Montem appellant, quod illam urbem Iulii opus affirmant*¹⁶. Daß er die Geschichte von Ebendorfer gehört hat, ist anzunehmen, obgleich er in einem nicht unwesentlichen Punkte abwich; denn Ebendorfer wußte nichts vom Widerstande der belagerten Wiener, sondern nur von zweijährigem Aufenthalte Caesars in der Stadt, in der es ihm sehr wohl gefiel.

Daß solche Fabeln gedichtet, ja ganze Urkunden dazu ersonnen wurden, darf uns nicht wundernehmen. Allenthalben behauptete man so ehrwürdige Zeugnisse zu besitzen. Die Zähringer z. B. konnten ein Privileg des Kaisers Vespasianus vorweisen¹⁷, und wenn Böhmen gar von Alexander dem Großen mit *allen Ländern von mitternacht biss an Italiam gegen mittag* beschenkt wurde, wie noch der Baron Streun von Schwarzenau im XVI. Jahrhundert zu berichten wußte¹⁸, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch Österreich auf seine Art „mit der Zeit gehen“ sollte. Schwerlich würde man auch in Wien den Entschluß gefaßt haben, das immerhin riskante Spiel mit den inserierten Pseudoantiken dem Prager Hofe vorzuführen, wenn die Bildung jener Tage nicht „jenem Wahn geneigt“ gewesen wäre. An sich zwang ja nichts, so bedenkliche Machwerke allen Ernstes zu verarbeiten; Rudolf IV. würde seinen Zweck ja auch ohne derlei erreicht oder nicht erreicht haben. Daß man es aber tat, scheint dafür zu sprechen, daß diese Dinge damals überhaupt viel weiter bekannt und zugestanden gewesen sein mögen, so daß die Sache gar nichts so Auffälliges hatte. Die Kanzlei verarbeitete einfach eine schon bestehende literarische Vorlage zu einer Urkunde — möglicherweise sogar völlig bona fide. Unter solchen Umständen rundweg von „Fälschung“ zu sprechen, fällt überhaupt schwer.

¹⁵ Hieronymus Pez, *Scriptores rerum Austriacarum* 1 (Leipzig 1721), col. 296.

¹⁶ Adam Kollar, *Analecta monumentorum Vindobonensia* 2 (Wien 1762), col. 8.

¹⁷ Ernst Julius Leichten, *Die Zähringer* (Freiburg i. B. 1881), S. 8.

¹⁸ In seiner Apologie der österreichischen Freiheitsbriefe cod. Vindob. Palat. n. 7670, f. 218 v. Der Originaltext dieser Fiktion ist hier im Anhange wiedergegeben!

Aus welcher Zeit stammt nun aber unser Iulianum? Ebendorfers leidige Art, flüchtig zu exzerpieren und überall nur das auszuziehen, was ihn im Augenblicke interessierte, und dies nicht ganz, gestattet leider keine näheren Schlüsse auf die Qualität der Vorlage. Wir können auch kaum ihre Entstehungszeit eruieren. Immerhin könnte ein Wort im „Ur“-Caesarprivileg, das dann auch in anderer Verbindung ins Heinricianum übernommen wurde, einen Hinweis geben: *Domus*. Dieser Ausdruck wurde wenigstens mit Bezug auf das Haus Österreich erst im späteren XIV. Jahrh. gebraucht, doch ist seine Anwendung auf Fürstenhäuser im allgemeinen auch schon früher vorgekommen. Und da möchte ich einer Vermutung stattgeben, die wenigstens nicht unausgesprochen bleiben soll, obgleich ein Nachweis vorläufig kaum zu führen sein wird. Schon im XIII. Jahrhundert hat ein höchst interessanter Autor eine antike Inschrift notorisch erfunden: der Passauer Domdekan und fanatische kuriale Parteigänger im Kampfe gegen Kaiser Friedrich II. *Albertus Bohemus* († ca. 1260). Diese Inschrift wollte er von dem Sarkophage des „ersten christlichen Kaisers“, Philippus, zu Rom abgeschrieben haben: *Hic beatus Philippus augustorum munus, qui donavit metropoli Laureacensi patrimonium suum a vallo Syllano versus occidentem usque ad flumen Lycum, in limite Danubii fluminis versus septentrionem quolibet loco ad CXX milliaria legalia et totidem versus austrum*¹⁹. Diese wenigen Zeilen lassen natürlich keine besonderen Schlußfolgerungen zu, stehen aber in ihrer Künstelei, womit sie das Nichtwissen um die antike Terminologie bemänteln, zumindest nicht im Widerspruch mit dem von Ebendorfer gebotenen Iulianum, wie mir scheinen will. Wir wissen manches von Albert Böhmeim, aber doch nicht genug²⁰. Nun hat Georg Leidinger Fragmente der historisch verbrämten temperamentvollen Flugschriften des Mannes gerade in Exzerpten Ebendorfers nachgewiesen und es ist gewiß, daß dieser die Werke des Albertus Bohemus noch in ziemlicher Vollständigkeit gelesen hat — der *Catalogus praesulum Laureacensium*, Ebendorfers Geschichte der Bischöfe von Passau, fußt stellenweise nur auf dieser Grundlage und auch im Ersten Buche der Österreichischen Chronik ist sie für erhebliche Strecken die einzige Quelle. Bei den vielfältigen Beziehungen politischer Art, die Albert Behaim zu Österreich und gewiß auch zu den Herzogen Leopold VI. und Friedrich II. gesponnen hat, nicht minder im Hinblick auf das rege Interesse, das er als Archidiakon von Lorch und wütender Gegner der Bischöfe von Passau österreichischen Verhältnissen entgegenbrachte, würde es sich ohne weiteres denken lassen, daß er, der sich über die geschichtliche Vergangenheit der Diözese Passau mehrfach in höchst eigentüm-

¹⁹ Georg Leidinger, Untersuchungen zur Passauer Geschichtsschreibung des Mittelalters (Sitzungsberichte der kgl. Bayer. Akad. d. Wiss., Philos.-philol.-histor. Kl. 1915. 9. Abhandlung), S. 9 bzw. S. 37.

²⁰ G. Ratzinger, Forschungen zur Bayerischen Geschichte (Kempten 1898).

licher, oft phantastischer Weise geäußert hat, sich auch über die Geschichte Österreichs in irgendeinem Sinne eine Meinung gebildet hat, die jedenfalls seinen politischen Intentionen entsprach. Die Erfindung uralter Texte ist ihm, wie erwähnt, gar nicht schwergefallen; Hemmungen scheint er da nicht gekannt zu haben. Nachweisen freilich läßt sich, wie gesagt, nichts; hier sollte auch nur eine Vermutung geäußert werden.

Wie steht es aber mit dem Privilegium des Kaisers Nero? Es findet sich wohl in Ebendorfers Beilage der Abschrift des *Heinricianum*, nicht aber im Texte der Chronik selbst verarbeitet; dies sollte vielleicht später geschehen. Daß es im Zusammenhange mit dem *Iulianum* eronnen wurde, wird niemand bezweifeln; wenn unsere Hypothese von der Präexistenz der *Caesarurkunde* in einem literarischen Machwerke zutrifft, so haben wir darin auch das *Neronianum* zu erwarten. Ebendorfer hat es aber nicht verwertet. Die Gründe sind nicht erkennbar; man müßte annehmen, daß er eben auf Nero überhaupt nicht eingehen wollte. Ist er hier doch stutzig geworden und hat er der Sache nicht recht getraut? Auch anderen ging es so. Man hat noch nicht beachtet, daß vom *Neronianum* eine zweite und zwar ohne Frage spätere Redaktion existiert, die eine *humanistische* Verbesserung darstellt. In der Originalhandschrift des Fugger'schen „Ehrensiegels“²¹ (cod. Vindob. Palat. n. 8613, f. 19^v) findet sich eine Paraphrase, die nur so zu erklären ist, daß Fugger sich doch scheute, den alten Wortlaut zu präsentieren:

Heinricianum
(a. a. O.):

Nos Nero amicus deorum et fidei eorum propalator, praeceptor potestatis Romanae, imperator et caesar et augustus. Nos sumus deliberati cum omni nostro senatu, quod eximi debeat illa Terra orientalis ante alias terras, quia ipsa et eius habitatores ante omnes illos, qui Romani imperii subditi sunt, laudabiliter elucescit. Ob hoc dicimus nos illam eandem terram imperpetuum quietam et absolutam omnis pensionis et census, qui iam impositus est vel erit in futurum ab impe-

Fugger
(a. a. O.):

Claudius Tiberius Nero Caesar Augustus imperator XII Tribuniciae potestatis VIII²², Pontifex maximus etc. Frequenti senatu cum per sententias singulorum iretur²³, ut Provincia orientalis, quae et Pannonia, quando per singularem fidem et constans obsequium Romano populo cognita est, prae ceteris libertate frui debeat. Itaque vectigalium censusque immunitatem supra dictae provinciae concedimus non eorum tantum, quae a nobis populoque Romano imponentur, verum etiam si quas

²¹ In der Druckausgabe von Sigmund Birken, *Spiegel der Ehren des ... Erzhauses Österreich* (Nürnberg 1668), S. 152.

²² Bei Birken noch Cos. I, imper. III.

²³ In Birkens Ausgabe folgt *decretum est*.

riali potestate aut a nobis vel successoribus nostris seu quibusvis aliis. Nos volumus eciam, quod eadem terra in perpetuum libera perseveret. Eciam praecipimus nos ex Romana potestate, quod, cum nulla adversitate illa Terra supra nominata ab aliquo in aliquo molestetur. Si quis autem contra hoc faceret, quam cito hoc perpetrasset, ille esse debet in banno Romani imperii et numquam inde tempore aliquo exire. Datum apud Lateranum in die Martis illius magni dei.

a successoribus nostris tributorum pensiones obire iubentur, has ad immunitatem perpetuam contrahimus volumusque Romani imperii, quod in nos collatum est²⁴, auctoritate, quod²⁵ nullo onere huius provinciae subditi de reliquo unquam detentur exagitenturve. Quod si quis contra hoc nostrum edictum praesumere audeat, huic igni et aqua perpetuo interdictum esto etc.

Hier bedarf die Sachlage wohl keines Kommentars.

Nachtrag August 1947.

Ein glücklicher Fund ermöglicht mir die Wiedergabe des von Baron Streun erwähnten (siehe oben Anm. 18) Pseudoprivilegs Alexanders des Großen; es ist am Ende des cod. Vindob. Palat. n. 3296, f. 448^r, eingetragen und lautet:

Nos Alexander Philippi regis Macedonum Hircus monarchie figuratus Grecorum imperii inchoator magni dei Iovis filius per Nectonabock nuntiatus allocutor Bragmanorum et arbor solis et lumen, conculcator Persarum et Medorum regionum, dominus mundi ab ortu solis usque ad occasum, a meridie usque ad septentrionem, illustri prosapie Schlavorum et lingue eorum gratiam, pacem atque salutem a nobis et successoribus nostris succedentibus nobis in gubernacione mundi: Quoniam nobis semper affuistis in fide veraces, in armis strennui, nostri coadutores bellicosi et robusti, damus et conferimus vobis libere et in perpetuum totam plagam terre ab Aquilone usque ad fines Ytalie meridionales, ut nullus sit ausus ibi remanere, residere aut se locare nisi vestrates. Et si aliquis alter ibi inventus fuerit manens, sit vester servus et servi posterii vestrorum posterorum. Datum in civitate nove nostre foundationis Alexandrina fundata super magno Nili fluvio Egipti anno duodecimo regnorum nostrorum ardentibus magnis diis Iove, Marte, Plutone et maxima dea Minerva. Testes autem huiusmodi rei sunt Anthiocus illustris locotheta noster et alii principes undecim, quos nobis sine prole descendentibus relinquimus nostros heredes et tocus orbis. (Scriptum anno 1516 octava Omnium sanctorum.)

²⁴ Birken: quae in nos collata est.

²⁵ Birken: ut.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1948

Band/Volume: [29](#)

Autor(en)/Author(s): Lhotsky Alphons

Artikel/Article: [Thomas Ebendorfer und die österreichischen Freiheitsbriefe 131-143](#)